

Füllordnung für die vereinseigenen Kompressoranlagen in Aurich-Plaggenburg und Wiesmoor

Der TC Beluga e. V. betreibt für seine Mitglieder zwei eigene Füllstation:

- a) Die Füllstation in Aurich-Plaggenburg befindet sich neben dem Eingang zum Vereinsheim, Esenser Str. 241, 26607 Aurich - Plaggenburg.
Die Füllstation steht allen eingewiesenen Mitgliedern zum Füllen von Drucklufttauchgeräten zur Verfügung.
- b) Die Füllstation in Wiesmoor befindet sich im Keller des Schwimmbades.
Vereinsmitglieder ist der Zugang in den Betriebsraum des Schwimmbades nicht möglich.
Das Füllen an dieser Anlage wird gesondert geregelt.

Füllberechtigung:

- (1) Es dürfen nur Druckgasbehälter (Taucherflaschen) von Vereinsmitgliedern zum Eigenverbrauch befüllt werden.
Eine Abgabe von Druckluft an „Andere“ ist gemäß BetrSichV § 13 (1) 2 nicht zulässig.
- (2) Das Füllmedium ist ausschließlich Atemluft nach DIN EN 12021.
- (3) Der Vereinsvorstand veranlasst jährlich, jeweils in der Wintersaison, Einweisungen für alle Füllberechtigten. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Eine jährliche Unterweisung in Anlehnung an die Regeln der TRG 402 ist Pflicht.
- (4) Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienung der Füllarmatur in Aurich und die zugehörige Gefährdungsanalyse dieser Füllordnung.
- (5) Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage nachweisen.
- (6) Das Füllen von Druckgasbehältern darf nur von eingewiesenen, volljährigen Personen durchgeführt werden.
- (7) Die Füllerlaubnis wird nur für maximal ein Jahr erteilt.
Die Unterweisung ist jeweils gültig bis zum 31.03. des folgenden Jahres.
- (8) Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (9) Es dürfen ausschließlich Druckgasbehälter mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- (10) Mit Sauerstoff vorgedrückte Druckgasbehälter (NITROX, TRIOX, TRIMIX) dürfen ausschließlich von zertifizierten Gasblendern befüllt werden. Die Zertifizierung ist vor der ersten Befüllung dem Gerätewart oder einem anderem Vorstandsmitglied vorzuzeigen.

Erlöschung der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist erlischt die Füllberechtigung und kann durch eine erneute Einweisung verlängert werden.
- (2) Durch Befüllen von Druckgasbehälter ohne gültige Wiederholungsprüfung (TÜV).
- (3) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person die kein Vereinsmitglied ist, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung. (Ausnahmen können per Antrag durch den Vorstand entschieden werden).
- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (5) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung durch den Vereinsvorstand.
- (6) Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Transponder an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.
- (7) Nichteintragung gefüllter Flaschen in das im Füllschrank aushängende Fülllogbuch

Kosten:

Füllberechtigte Personen entrichten gemäß Beschluss ein einmaliges Transponderpfand in Höhe von 10,00 €.

Dokumentationspflicht:

Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten Druckgasbehälter im Fülllogbuch, das im Füllschrank ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren.

Füllbetrieb:

Der Zugang zur Füllstation führt über Privatgelände. Dieses befindet sich nicht im Besitz des TC Beluga e.V. Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände gültigen Verkehrsregeln eingehalten werden.

Die Füllstation steht den Mitgliedern täglich zwischen 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Verfügung.

Die Füllstation ist Timer gesteuert und kann nur in der o. a. Zeit geöffnet werden.

Meldepflicht:

Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart oder dessen Vertreter zu melden.

Falls diese nicht erreichbar sind, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.

Transponderverlust ist dem Gerätewart oder einem anderem Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden.

Haftung:

Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung ein Schaden, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Die Füllung des Druckgasbehälters erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Betreiber des Druckgasbehälters ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich.

Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

Gerätewart:

Uwe Narten

privat

Tel.: 04941 / 96 92 76

privat

Mobil: 0152 / 021 84 166

dienstlich

Tel.: 04941 / 176-182

Gefahrenanalyse für die Füllstation in Aurich

Die Füllstation befindet sich neben dem Eingang zum Vereinsheim des TC-Beluga e.V., Esenser Str. 241, 26607 Aurich – Plaggenburg auf der Rückseite des Gebäudes.

Erreichbar ist die Füllstation über eine Zufahrt auf den Hof.

Die Füllstation steht allen eingewiesenen Mitgliedern zum Füllen von Drucklufttauchgeräten zur Verfügung.

Geöffnet wird die Anlage über einen Transponder.

Die Anlage besitzt Füllzeiten, diese sind einzuhalten, siehe Füllordnung.

- 1) Der Hof hinter dem Gebäude Esenser Str. 241 obliegt nicht der Verkehrssicherungspflicht des TC Beluga e. V.
- 2) Der gesamte Bereich der Zufahrt und der gesamte Bereich hinter dem Gebäude Esenser Str. 241 wird bei einbrechender Dunkelheit oder Nacht nicht beleuchtet, es besteht Stolpergefahr, für ausreichende Beleuchtung ist selbst Sorge zu tragen.
- 3) Der Füllschrank der Füllstation befindet sich links neben der Treppe zum Eingang ins Vereinsheim an der Außenwand des Gebäudes.
- 4) Der Bereich um den Füllschrank ist nicht beleuchtet. Der Boden ist nicht gepflastert. Bei Nässe besteht hier Rutschgefahr. Für ausreichenden Halt ist selbst Sorge zu tragen. Bei einbrechender Dunkelheit oder Nacht besteht Stolpergefahr, für ausreichende Beleuchtung ist selbst Sorge zu tragen.
- 5) Bei Regen, Schnee und Eis oder Glätte, sowie durch herumliegendes Laub besteht Rutschgefahr auf dem gesamten Gelände. Der TC Beluga e. V. betreibt keinen Räumdienst. Bei der Nutzung der Anlage ist jeder Benutzer der Füllstation für seine Sicherheit selbst verantwortlich, entsprechendes Verhalten ist erforderlich. Ggf. ist vom Füllen abzusehen.
- 6) Die Druckluft die der Füllstation entnommen werden kann, wird über eine Kompressoranlage erzeugt. Diese befindet sich im ersten Raum des Gebäudes. Der Zugang zum Kompressor ist für Vereinsmitglieder nicht möglich, der Raum ist verschlossen. Der Gerätewart besitzt einen Schlüssel. Die Gefahrenanalyse für den Zugang und den Kompressorraum erfolgt separat.
- 7) Die Tür der Füllstation muss per Hand geöffnet werden. Bei zu heftiger Bewegung der Tür besteht Verletzungsgefahr. Die Bedienung der Tür wird in der jährlichen Einweisung erläutert und ist zu beachten.
- 8) Beim Schließen der Tür der Füllstation besteht die Gefahr, dass die Finger der füllenden Person eingeklemmt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht passiert.
- 9) Beim Anschließen des Füllschlauches an den Druckbehälter, beim Befüllen des Druckbehälters mit Druckluft und beim Abkoppeln des Füllschlauches kann der Druckluftbehälter umfallen. Hierbei kann der Füllschlauch reißen, der

Druckbehälter kann auf die Armatur fallen. In beiden Fällen kann Druckluft mit hohem Druck ausströmen und zu Verletzungen führen. Durch Umfallen des Druckluftbehälter kann der Füllende verletzt werden. Zur Vermeidung der beschriebenen Unfälle ist der Druckbehälter während des gesamten Füllvorgangs durch geeignete Maßnahme gegen Umfallen zu sichern.

10) Es lassen sich zwei Druckbehälter gleichzeitig füllen. Es können bei beiden Druckbehältern gleichzeitig die unter (6) beschriebenen Zustände eintreten. Für beide Druckbehälter sind geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu ergreifen.

11) Durch unsachgemäße Bedienung des Füllschlauches kann Druckluft mit hohem Druck aus dem Füllschlauch ausströmen und zum Herumschlagen des Schlauches führen. Dies kann zu Verletzung der füllenden Person führen. Die sachgerechte Bedienung gemäß Einweisung ist einzuhalten.

12) Bei der Befüllung von zwei Druckbehältern gleichzeitig, gilt (9+11) für beide Füllsysteme.

Aurich, den 07.02.2016

Der Vorstand